

Satzung

[...]

§ 39 Bezirksfußballausschuss

1. Der Bezirksfußballausschuss besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) dem Bezirksjugendwart,
- c) dem Bezirksschiedsrichterobmann,
- d) den Staffelleitern der aktiven Spielklassen,
- e) dem Pressewart,
- f) dem Beisitzer für Freizeit- und Breitensport,
- g) dem Frauenreferenten,
- h) dem Bezirksbeauftragten für Ehrenamt und soziale Aufgaben
- i) dem Bezirksbeauftragten für Integration,
- j) bis zu zwei Beisitzern,

~~j~~ k) den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme,

~~k~~ l) dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte mit beratender Stimme,

~~l~~ m) dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Jugend mit beratender Stimme.

Die unter 1 a) bis ~~i~~ j) Genannten wählen aus ihrer Mitte einen oder zwei stellvertretende/n Vorsitzenden.

[...]

§ 40 Bezirksjugendausschuss

1. Der Bezirksjugendausschuss besteht aus:

- a) dem Bezirksjugendwart als Vorsitzenden,
- b) den Jugendstaffelleitern und bei Bedarf einem Jugendspielleiter als Koordinator,
- c) dem Obmann der Jungschiedsrichtergruppe,
- d) dem Mädchenreferenten,
- e) bis zu zwei Beisitzern,

~~e~~ f) den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme,

~~f~~ g) dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Jugend mit beratender Stimme,

Die unter a) bis ~~d~~ e) Genannten wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

[...]

Spielordnung

§ 8 Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu ~~€ 249,99~~ € 349,99 im Monat erstattet erhält.

2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Ziffer 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens ~~€ 250,00~~ € 350,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn sowie zum 30.04. für das erste Quartal des laufenden Kalenderjahres, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Übergangsregelung:

Für Verträge, die vor dem 2 Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 250,00 Das Gleiche gilt im Fall der Verlängerung eines bestehenden Vertrags durch Ausübung einer vor dem 2 Februar 2024 bereits bestehenden Option Im Fall sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 350,00.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

[...]

§ 22 Vertragsspieler

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

7.1 Mit A- und B-Junioren (U16/U17/U18/U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 01.01. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in U16 wechselt, abgeschlossen und beim SBFV angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U15 wechselt, abgeschlossen und beim SBFV angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung der Verbandsgeschäftsstelle sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens ~~€ 250,00~~ € 350,00 monatlich ausweisen. Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

Ausführungsbestimmungen Finanzwesen (AB 26)**V. Erstattung von Aufwendungen und Auslagen ehrenamtlicher Verbandsmitarbeiter**

[...]

2. Auslagenerstattung

Die Auslagenerstattung richtet sich nach dem Grundsatz, dass einerseits den ehrenamtlichen Mitarbeitern außer ihren Aufwendungen an Zeit und Arbeit keine weiteren finanziellen Aufwendungen zugemutet werden können, dass andererseits niemand materielle Vorteile aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit haben soll. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gilt die von der Vergütungskommission beschlossene Regelung zur Auslagenerstattung:

a) Fahrtkosten

i. Fahrtkosten je km (lt. Fahrteinteilung)0,30 €

ii. Alleinfahrten ohne triftige Gründe (pro km)0,10 €

Sollten Alleinfahrten aus triftigen Gründen anfallen, so sind diese zu begründen. Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden auf Nachweis die tatsächlich entstandenen Auslagen (2. Klasse) erstattet.

b) Porto (Erstattung ausschließlich mit Beleg)

c) Tonerkosten (Erstattung ausschließlich mit Beleg bis maximal 100,00 € pro Jahr)

d) Zuschuss auf Anschaffung PC, Laptop oder Tablet i.H.v. 20% der Anschaffungskosten, maximal 100,00 €. (Erstattung ausschließlich mit Beleg und maximal alle 3 Jahre für ein Gerät)

e) Verpflegungsmehraufwand von 14,00 € für den Kalendertag, an dem der ehrenamtliche Verbandsmitarbeiter ohne Übernachtung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist und keine unentgeltliche Mahlzeit erhält.

[...]